

# **Zuwendungsrichtlinien des Umweltministeriums für die Förderung wasserwirtschaftlicher Vorhaben (Förderrichtlinien Wasserwirtschaft 2009 – FrWw 2009)**

Vom 23. Juni 2008 - Az.: 5-8907.00/69

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- 1 Rechtsgrundlagen
- 2 Zuwendungsempfänger
- 3 Zuwendungsart
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
  - 4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen
  - 4.2 EU-Fördermaßnahmen und andere Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Zuwendungsart, Finanzierungsform und Höhe der Zuwendungen
- 6 Bagatellgrenze

### **II. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**

- 7 Fördergrundsätze
  - 7.1 Allgemeines
  - 7.2 Zweckverbände
  - 7.3 Zuwendungsanträge
  - 7.4 Härtefälle
- 8 Wirtschaftlichkeit der Vorhaben
- 9 Fördergegenstand und Reihenfolge der Förderung
  - 9.1 Zuwendungsfähige Ausgaben
  - 9.2 Darüber hinaus zuwendungsfähige Ausgaben
  - 9.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben
  - 9.4 Reihenfolge der Förderung von Vorhaben
- 10 Ermittlung des Fördersatzes

### **III. Wasserbau und Gewässerökologie**

- 11 Fördertatbestände
  - 11.1 Ausbau von Gewässern
  - 11.2 Gebietlicher Hochwasserschutz
  - 11.3 Sanierungsplanungen und -untersuchungen an Stauanlagen
  - 11.4 Objektschutz
  - 11.5 Hochwassergefahrenkarten
  - 11.6 Naturnahe Entwicklung
  - 11.7 Gewässerrandstreifen
  - 11.8 Gewässerentwicklungskonzepte und -pläne, Untersuchungen

- 12 Zuwendungsfähige Ausgaben
- 12.1 Im Zusammenhang mit den Fördertatbeständen nach Nr. 11 sind auch zuwendungsfähig
- 12.2 Im Zusammenhang mit Becken mit überörtlicher Bedeutung (§ 63 Abs. 4 WG) nach Nr. 11.2 sind außerdem zuwendungsfähig
- 13 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben
- 14 Reihenfolge der Förderung von Vorhaben
- 15 Ermittlung des Fördersatzes
- 15.1 Fördersatzermittlung für Vorhaben nach Nr. 11.1
- 15.2 Fördersatzermittlung für Vorhaben nach Nr. 11.2 und 11.4
- 15.3 Fördersatzermittlung für Vorhaben nach Nr. 11.3
- 15.4 Fördersatzermittlung für Vorhaben nach Nr. 11.5
- 15.5 Fördersatzermittlung für Vorhaben nach Nr. 11.6, 11.7 und 11.8

#### **IV. Verfahren**

- 16 Antrag und Bewilligung
- 16.1 Zuständige Behörden
- 16.2 Antragsform und Anlagen
- 16.3 Antragstellung und Antragsbearbeitung
- 16.4 Bewilligung
- 16.5 Vorhabensbegriff und Durchführungszeiträume
- 16.6 Weiterbewilligung
- 17 Überwachung
- 18 Auszahlung
- 19 Verwendungsnachweis
- 20 Erfolgskontrolle
- 21 Finanzierungsmodelle

#### **V. Statistik, Schlussbestimmungen**

- 22 Statistik
- 22.1 Einleitung
- 22.2 Erhebung
- 23 Schlussbestimmungen
- 23.1 Inkrafttreten
- 23.2 Übergangsbestimmungen

#### **Anlagen**

- Muster 1 Für die Förderung maßgebliches Wasser- und Abwasserentgelt
- Muster 2 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach FrWw
- Muster 3 Zuwendungsbescheid
- Muster 4 Antrag auf Teilzahlung
- Muster 5 Zahlenmäßiger Nachweis
- Muster 6 Verwendungsnachweis
- Muster 7 Festsetzungsbescheid

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **Zuwendungsziel**

Das Land gewährt Zuwendungen für wasserwirtschaftliche Vorhaben von öffentlichem Interesse. Die notwendigen Vorhaben zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Abschnitt II) werden gefördert, um insbesondere unzumutbar hohe Gebühren- und Beitragsbelastungen für die Bürger zu vermeiden. Ebenso werden für wasserbauliche und gewässerökologische Vorhaben (Abschnitt III), deren Aufwendungen weniger einzelnen Nutzern als der Allgemeinheit zuzurechnen sind, Zuwendungen gewährt.

## **1 Rechtsgrundlagen**

Zuwendungen werden auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften hierzu, in der jeweils geltenden Fassung soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien, gewährt. Die Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Vorhaben, welche die Schaffung oder die Erhaltung von Arbeitsplätzen in besonderer Weise begünstigen, sind aufgrund ihrer landespolitischen Bedeutung angemessen zu berücksichtigen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## **2 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können Gebietskörperschaften (einschließlich deren Eigenbetriebe) sowie öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (z.B. Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände) und kommunale Unternehmen in privater Rechtsform, mit einem kommunalen Anteil von mehr als 50 v.H., erhalten.

Die Zweckverbände Bodenseewasserversorgung, Landeswasserversorgung, Nordostwasserversorgung und „Kleine Kinzig“ erhalten keine Zuwendungen.

## **3 Zuwendungsart**

Die Zuwendungen werden zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben gewährt (Projektförderung nach VV Nr. 2.1 zu § 23 LHO).

## **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

### **4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**

Ein Vorhaben kann gefördert werden, wenn

- das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit dient und nach Art und Umfang aus wasserwirtschaftlichen oder gewässerökologischen Gründen erforderlich ist,
- bei der Planung und Durchführung die Erfordernisse des Umweltschutzes, Klimaschutzes, Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden,
- es Bestandteil einer mit der unteren Wasserbehörde abgestimmten Gesamtkonzeption ist, welche den wasserwirtschaftlichen und ökonomischen Anforderungen entspricht,
- bei Vorhaben nach Abschnitt II und Abschnitt III Nr. 11.1, 11.2, 11.4 und 11.6 die notwendigen Rechtsverfahren und bei Vorhaben nach Abschnitt II auch die sonstigen für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Verfahren (z. B. Grunderwerb) zum Zeitpunkt der Antragstellung abgeschlossen sind und
- der ordnungsgemäße Betrieb und die spätere Unterhaltung gesichert erscheinen.

Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Durchführung des Vorhabens unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen. Die Wirtschaftlichkeit ist für die Investition, den Betrieb und die Unterhaltung nachzuweisen (bei Vorhaben des Abschnitts II s. auch Nr. 16.2).

## 4.2 EU-Fördermaßnahmen und andere Zuwendungsvoraussetzungen

Werden Zuwendungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) geleistet, erfordert dies abweichende Regelungen und Abläufe im Bereich der Kontroll-, Sanktions- und Auszahlungsverfahren, zur Erfüllung der Zulassungskriterien der Zahlstelle und der IT-Sicherheit sowie der von der EU geforderten Transparenz. Diese EU-Regelungen sowie die dazu ergangenen Durchführungsvorschriften des für die Umsetzung zuständigen Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum sind gegenüber den in diesen Förderrichtlinien enthaltenen Regelungen vorrangig zu beachten.

Bei Maßnahmen des **ELER** handelt es sich insbesondere um folgende Dokumente in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15.12.2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 07.12.2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums,
- Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 01. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik,
- Verordnung (EG) Nr. 883/2006 der Kommission vom 21.06.2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Buchführung der Zahlstellen, der Ausgaben- und Einnahmenerklärungen und der Bedingungen für die Erstattung der Ausgaben im Rahmen des EGFL und des ELER,
- Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21.06.2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderer Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER,
- Verordnung (EG) Nr. 259/2008 der Kommission vom 18.03.2008 des Rates hinsichtlich der Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2007 bis 2013 (MEPL II).

Bei Maßnahmen des **EFRE** handelt es sich insbesondere um die folgenden Dokumente in der jeweils gültigen Fassung:

- Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999,
- Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999,
- Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung,
- Entscheidung des Rates vom 6. Oktober 2006 über strategische Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft (2006/702/EG),
- das Operationelle Programm für das Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" (RWB) Teil EFRE in Baden-Württemberg 2007-2013.

Werden Zuwendungen durch andere Stellen (z: B. aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ oder aus sonstigen Förderprogrammen) geleistet, sind die dafür gültigen Fördergrundsätze zusätzlich zu beachten.

## **5 Zuwendungsart, Finanzierungsform und Höhe der Zuwendungen**

Die Zuwendungen nach Abschnitt II und III werden, mit Ausnahme der Fördertatbestände nach Nr. 11.5 (Vollfinanzierung) und Nr. 15.2.2 (Festbetragsfinanzierung), als Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung in Form von Zuschüssen gewährt.

Die Höhe der Zuwendungen richtet sich nach den in Nr. 7.1.2, 9.1.7, 10, 15 und 23.2 genannten Fördersätzen.

In Abschnitt III ist die Summe aller Einwohner im Gemeinde- bzw. Verbandsgebiet zum Zeitpunkt der Antragstellung und die Kostenberechnung maßgebend.

### **Rundung der Zuwendung**

Die Zuwendung wird auf volle 100 € gerundet. Ausgenommen davon sind EU-Fördermaßnahmen nach Nr. 4.2, bei denen nicht gerundet wird.

## **6 Bagatellgrenze**

Zuwendungen unter 10.000 € werden nicht gewährt. Ausgenommen hiervon sind Zuwendungen nach Nr. 9.2 und Nr. 15.2.2.

## **II. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**

### **7 Fördergrundsätze**

#### **7.1 Allgemeines**

Die Ausgaben für die öffentliche Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung einschließlich der Flächenentsiegelung sind grundsätzlich über kostendeckende Beiträge und/oder Gebühren/Tarife zu finanzieren.

Zuwendungen können Zuwendungsempfänger nach Nr. 2 beantragen und erhalten, deren nach Muster 1 ermitteltes Wasser- und Abwasserentgelt die Antragsschwelle von 5,90 €/m<sup>3</sup> erreicht.

7.1.1 Bei Ausgaben nach Nr. 9.2 findet die Antragsschwelle keine Anwendung.

7.1.2 Bei Ausgaben nach Nr. 9.1.6 und Nr. 9.1.7 wird bei Nichterreichen der Antragsschwelle eine Pauschalförderung in Höhe von 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Voraussetzung ist, dass in den Fällen der Nr. 9.1.6 mindestens ein Zuwendungsempfänger an der interkommunalen Anlage beteiligt ist, der die Regelförderung erhält.

#### **7.2 Zweckverbände**

Nichtgebietskörperschaften (z.B. Zweckverbände), welche nicht unmittelbar von den Nutzern Wasser- oder Abwasserentgelt erheben, können für Mitglieder Zuwendungen beantragen und erhalten, soweit diese die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen. Die Zuwendungsempfänger haben sicherzustellen, dass die Zuwendung zur Gebührenentlastung im Sinne dieser Richtlinien bei den betreffenden Mitgliedern führt.

#### **7.3 Zuwendungsanträge**

Zuwendungsanträge, welche die Fördervoraussetzungen erfüllen, aber mangels Haushaltsmitteln nicht gefördert werden, können bei fortbestehendem Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen in den darauf folgenden Jahren erneut gestellt werden.

#### **7.4 Härtefälle**

Für eine Kanalsanierungsmaßnahme kann in begründeten Einzelfällen bei Vorliegen einer besonderen Härte eine Zuwendung gewährt werden. Der Fördersatz beträgt bei einem effektiven Wasserentgelt von 6,90 €/m<sup>3</sup> 20 v.H. und ab 8,30 €/m<sup>3</sup> 80 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der dazwischen liegende Fördersatz wird mit folgender Formel berechnet: Fördersatz in % = 42,857 x effektives Wasserentgelt in €/m<sup>3</sup> minus 275,713. Eine besondere Härte liegt i.d.R. dann vor, wenn das nach Muster 1 ermittelte Wasser- und Abwasserentgelt die o. a. Förderschwelle erreicht. Für Härtefälle werden max. 10 v.H. des jährlichen Bewilligungsrahmens zur Verfügung gestellt. Ab dem Jahr 2012 werden max. 15 v.H. des jährlichen Bewilligungsrahmens zur Verfügung gestellt.

### **8 Wirtschaftlichkeit der Vorhaben**

Im Wirtschaftlichkeitsnachweis sind Vorhabensalternativen darzustellen und zu bewerten. Hierbei sind die wesentlichen Auswahlgründe unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens auch unter betrieblichen Aspekten zu dokumentieren.

### **9 Fördergegenstand und Reihenfolge der Förderung**

#### **9.1 Zuwendungsfähige Ausgaben nach Regelförderung (Nr. 10.1)**

9.1.1 Ausgaben für Investitionen, die zum Betrieb der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung unmittelbar erforderlich sind.

9.1.2 Investitionsumlagen an Zweckverbände, soweit das Vorhaben nicht beim Zweckverband gefördert wurde.

9.1.3 Ausgaben für die Beseitigung von Hochwasser- und Unwetterschäden. In diesen Fällen sind die Voraussetzungen nach VV Nr. 1.2.1 zu § 44 LHO gegeben.

- 9.1.4 Ausgaben für Flächenentsiegelung, Entsiegelungsprogramme beziehungsweise Abkoppelungsmaßnahmen unter folgenden Voraussetzungen:
- Es müssen zuwendungsfähige Investitionen für die Abwasserbeseitigung eingespart werden können. Die Kosten für die Vorhaben werden den Investitionen für die Abwasserbeseitigung gleichgestellt. Das Kostenvolumen ergibt sich aus der Summe der Kosten für das Programm der Gemeinde und für die Entsiegelung/Abkoppelung öffentlicher Flächen sowie gegebenenfalls der in diesem Zusammenhang noch erforderlichen Investitionen für die Abwasserbeseitigung. Der Fördersatz wird nach Nr. 10 ermittelt. Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben kann das Kostenvolumen bis zur Höhe der förderfähigen Kosten als zuwendungsfähig anerkannt werden, die ohne Entsiegelungsmaßnahmen anfallen würden, höchstens jedoch 10,00 €/m<sup>2</sup> (Nettokosten ohne Ingenieurleistungen) entsiegelter Fläche.
- Die Priorität der Vorhaben richtet sich nach der Priorität des ursprünglichen Vorhabens der Abwasserbeseitigung, bei dem Investitionen eingespart werden.
- Die Programme sind von der Gemeinde auf längstens drei Jahre zu befristen.
- 9.1.5 Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils gültigen Fassung pauschal mit einem Zuschlag von 10 v. H. auf die um die Ausgaben für Gutachten nach Nr. 9.2 verringerten zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 9.1.6 Ausgaben für interkommunale Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsmaßnahmen zur Umsetzung der Strukturgutachten.
- 9.1.7 Ausgaben für Maßnahmen zur Eliminierung von organischen Spurenschadstoffen aus dem Abwasser. Der Regelfördersatz wird um einen Bonus in Höhe von 20 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht und beträgt maximal 80 v.H..

## **9.2 Darüber hinaus zuwendungsfähige Ausgaben nach festen Fördersätzen (Nr. 10.2)**

Zuwendungsfähig sind:

- 9.2.1 Ausgaben für besondere Leistungen im Rahmen von Nutzen-Kosten-Untersuchungen zur Optimierung abgeschlossener Planungen, falls diese Untersuchungen nicht zu einer wirtschaftlicheren Lösung führten.
- 9.2.2 Ausgaben für Gutachten zur Strukturverbesserung im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.
- 9.2.3 Ausgaben für Gutachten über die fachtechnische Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bis höchstens 100.000 €.
- 9.2.4 Ausgaben für Konzeptionen zur Fremdwassersanierung und Energieoptimierung einschließlich Wärmerückgewinnung aus Abwasser sowie Vorhaben zur Energierückgewinnung in der Wasserversorgung.

## **9.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben**

Alle übrigen Ausgaben sowie die nachstehend im Einzelnen genannten Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig:

- 9.3.1 Ausgaben für Flächenkanalisationen in Neubaugebieten (Baugebieterschließungen) sowie für Ortsverteilungsnetze in der Wasserversorgung.
- 9.3.2 Verwaltungskosten (einschließlich Genehmigungsgebühren, Versicherungsbeiträge, Betriebs- und Unterhaltungskosten, Kosten des Geschäftsbedarfs und des eigenen Personals mit Ausnahme der Personalkosten ohne Gemeinkostenanteil für Regiearbeiten).
- 9.3.3 Ausgaben für Grunderwerb, Vermessungs- und Wiedervermarktungskosten sowie sonstige Nebenkosten.
- 9.3.4 Ausgaben für den Bau von Wohnräumen.
- 9.3.5 Vorsteuerabzug.
- 9.3.6 Entschädigungen (einschließlich Ausgleichsabgaben und Ausgaben zum Zwecke der Beweissicherung).
- 9.3.7 Kapitalbeschaffungs- und Zwischenfinanzierungskosten.
- 9.3.8 Baugeräte, Maschinen und Kraftfahrzeuge. Bei Regiearbeiten können jedoch für den Einsatz eigener Geräte des Bauträgers neben den Betriebskosten die Abschreibungs- und Verzinsungsbeträge nach der Baugerätelis-

te des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie, insgesamt jedoch nicht mehr als 70 v. H. der Anschaffungskosten als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.

- 9.3.9 Ausgaben, die zwar mit dem Vorhaben anfallen, aber nicht seinem eigentlichen Zweck dienen, oder die auch im Interesse Dritter ausgeführt werden oder von ihnen verursacht wurden und von diesen auszugleichen sind.
- 9.3.10 In festgelegten städtebaulichen Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen Ausgaben für die aufgrund eines städtebaulichen Sanierungskonzeptes verursachte Änderung oder den dadurch verursachten Ersatz von Entsorgungsanlagen.
- 9.3.11 Ausgaben für die Sanierung und Erneuerung von Anlagen.
- 9.3.12 Ausgaben für Maßnahmen, die in Zusammenhang mit Erschließungen stehen (z. B. Leitungserweiterung, Bau und Ausbau von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen).
- 9.3.13 Ausgaben für Maßnahmen an Abwasseranlagen im Zusammenhang mit anderen Baumaßnahmen (z.B. Straßenbau, Hochwasserschutz).
- 9.3.14 Ausgaben für den Sicherheitskoordinator nach Baustellenverordnung.

#### **9.4 Reihenfolge der Förderung von Vorhaben**

Die Reihenfolge der Förderung von Vorhaben ergibt sich nach wasserwirtschaftlicher Dringlichkeit. Innerhalb der jeweiligen Prioritätsstufe hat dasjenige Vorhaben Priorität, dessen infrastrukturelle Bedeutung am höchsten ist (insbesondere solche Vorhaben, die Voraussetzung für die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen sind).

### **10. Ermittlung des Fördersatzes**

#### **10.1 Das gemäß Nr. 7.1 ermittelte effektive Wasser- und Abwasserentgelt in €/m<sup>3</sup> bildet den Maßstab für die Ermittlung des Fördersatzes.**

Für Vorhaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung gemäß Nr. 9.1 beträgt der Fördersatz bei einem effektiven Wasserentgelt von 5,90 €/m<sup>3</sup> 20 v.H. und ab 7,30 €/m<sup>3</sup> 80 v.H..

Der dazwischenliegende Fördersatz wird mit folgender Formel berechnet:  
Fördersatz in % = 42,857 x effektives Wasserentgelt in €/m<sup>3</sup> minus 232,856.

Zwischenwerte werden auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.

#### **10.2 Ausgaben nach Nr. 9.2 werden unabhängig von der Höhe des effektiven Wasser- und Abwasserentgeltes mit 50 v.H. gefördert.**

### **III. Wasserbau und Gewässerökologie**

#### **11 Fördertatbestände**

Gefördert werden können:

##### **11.1 Ausbau von Gewässern**

Ausbau von Gewässern einschließlich Neubau, Erweiterung, Erneuerung und Sanierung von Rückhalte- und Speicherbecken, Leit- und Schutzdämmen sowie Seen und Teichen, soweit die Vorhaben dem Ausgleich des Wasserabflusses, dem Hochwasserschutz, dem Schutz gegen Erosion oder der Vorflutbeschaffung dienen.

Unter Sanierungsvorhaben sind Ergänzungs- und Ertüchtigungsvorhaben an bereits betriebsfertigen Anlagen zur Anpassung an die allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung ökologischer Belange einschließlich aus wirtschaftlichen Gründen gebotener Abriss- und Wiederherstellungsvorhaben zu verstehen.

##### **11.2 Gebietlicher Hochwasserschutz**

Vorhaben des gebietlichen Hochwasserschutzes von einzelnen Kommunen sowie von Wasser- und Bodenverbänden und Zweckverbänden.

Bei Becken mit überörtlicher Bedeutung (Wasserbecken nach § 63 Abs. 4 WG) von vor dem 22. April 1997 bestehenden Wasserverbänden gehören auch der Betrieb und die Unterhaltung sowie Sanierungsmaßnahmen dazu.

##### **11.3 Sanierungsplanungen und -untersuchungen an Stauanlagen**

Planungen und Untersuchungen für Sanierungsvorhaben sowie vertiefte Überprüfungen nach DIN 19700 an Rückhalte- und Speicherbecken, Seen und Teichen.

##### **11.4 Objektschutz**

Vorhaben des Objektschutzes, wenn diese sich aufgrund einer Hochwasserschutz-Untersuchung zur Optimierung der Hochwasserschutzvorhaben in der Kombination mit Vorhaben oder als Alternative zu Vorhaben nach Nr. 11.1 als kostengünstigste Lösung ergeben.

##### **11.5 Hochwassergefahrenkarten**

Abgrenzung, Zonierung und Darstellung von Hochwassergefahrenflächen als Grundlage insbesondere für Alarm- und Einsatzpläne sowie für Vorhaben des technischen Hochwasserschutzes und des Objektschutzes.

##### **11.6 Naturnahe Entwicklung**

Planungen und Vorhaben zur naturnahen Entwicklung von Gewässern sowie der damit zusammenhängende Erwerb von Grundstücken und beschränkten dinglichen Rechten.

Als geeignet können insbesondere folgende Vorhaben angesehen werden:

- standortgerechte Bepflanzung von Gewässerrandstreifen,
- Beseitigen von Biotopzerschneidungen und damit zusammenhängende Entschädigungen,
- Beseitigen von hartem Verbau,
- Anwendung naturgemäßer Bauweisen zur Böschungs- und Ufersicherung,
- auf die Typologie des Gewässers abgestimmte naturnahe Umgestaltungen.

Vorhaben zur naturnahen Entwicklung müssen in einem Gewässerentwicklungskonzept bzw. -plan beschrieben und begründet werden.

Bei entsprechenden Vorhaben nach Hochwasserschäden anstelle der Wiederherstellung des alten Zustandes, kann für den betroffenen Gewässerabschnitt auf ein Gewässerentwicklungskonzept verzichtet werden. In diesen Fällen sind die Voraussetzungen nach VV Nr. 1.2.1 zu § 44 LHO gegeben.

### **11.7 Gewässerrandstreifen**

Erwerb von Gewässerrandstreifen bis zu einer Breite von 10 m und beschränkten dinglichen Rechten zur Erhaltung naturbelassener Gewässer bzw. zur Erreichung eines naturnahen Gewässerzustandes auf der Grundlage eines Gewässerentwicklungskonzeptes bzw. -planes sowie im Rahmen besonderer wasserwirtschaftlicher Sonderprogramme.

### **11.8 Gewässerentwicklungskonzepte und -pläne, Untersuchungen**

Hydrologische und hydraulische Flussgebietsuntersuchungen und gewässerökologische Untersuchungen sowie Gewässerentwicklungskonzepte und Gewässerentwicklungspläne mit der Maßgabe, dass sie in den Bauleitplanungen der entsprechenden Kommunen berücksichtigt werden.

## **12 Zuwendungsfähige Ausgaben**

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen, die unmittelbar für die Vorhaben nach Nr. 11.1 bis 11.8 erforderlich sind.

Bei Vorhaben des Hochwasserschutzes nach Nr. 11.1, 11.2 und 11.4 wird der Hochwasserschutzgrad bis zu einem Bemessungshochwasser, das sich an einem 100-jährlichen Hochwasser orientiert, als förderfähig anerkannt.

### **12.1 Im Zusammenhang mit den Fördertatbeständen nach Nr. 11 sind auch zuwendungsfähig:**

12.1.1 Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken bzw. Grundstücksteilflächen und beschränkten dinglichen Rechten, die entweder im Zusammenhang mit dem Bau von Rückhalte- und Speicherbecken oder für Vorhaben nach Nr. 11.1, 11.2, 11.6 bzw. 11.7 erworben worden sind und für die betreffenden Vorhaben dauernd benötigt werden.

Erfolgt der Grunderwerb im Wege des Grundstückstausches, gilt als zuwendungsfähiger Kaufpreis der zum Zeitpunkt des Tausches maßgebliche Verkehrswert der Grundstücksfläche, die nach Nr. 11.1, 11.2, 11.6 bzw. 11.7 tatsächlich benötigt wird.

Zuwendungsfähig sind auch Grunderwerbsnebenkosten, insbesondere Vermessungskosten, Vermarktungskosten und Grunderwerbssteuer. Die Grundstücke dürfen nur für den Verwendungszweck verwendet werden; bei zweckfremder Verwendung ist die Zuwendung zurückzuzahlen.

Die Förderung des Erwerbs von Grundstücken oder beschränkten dinglichen Rechten für Gewässerrandstreifen schließt die Zahlung von Ausgleichsleistungen für Ertragseinbußen und Mehraufwendungen durch die eingeschränkte Nutzung für diese Grundstücke aus.

Die Ausgaben von Verbänden für den Erwerb von Gewässerrandstreifen bzw. Flächen für die naturnahe Umgestaltung von Gewässern, die von Mitgliedern an den Verband übertragen werden, sind nicht zuwendungsfähig.

12.1.2 Nutzungsentschädigungen im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb von Rückhalte- und Speicherbecken nach Nr. 11.2 mit Ausnahme der Entschädigungen an den Bauträger selbst oder bei Verbänden an seine Mitglieder.

12.1.3 Die Anschaffung von Messeinrichtungen und Geräten zur Erfassung von hydrologischen Daten bei Rückhalte- und Speicherbecken, die der Planung, Bewirtschaftung und Steuerung der Becken dienen.

12.1.4 Die Kosten für Planung und Bauleitung pauschal in Höhe von 10 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben abzüglich getrennt geförderter Gutachten; die Ausgaben für Planungen und Untersuchungen nach Nr. 11.3, 11.5, 11.6 und 11.8 bis zur Höhe der Sätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der jeweils gültigen Fassung sowie für Planungen und Untersuchungen nach Nr. 11.3, 11.5, 11.6 und 11.8 entsprechend der jeweiligen Honorarvereinbarungen, soweit keine Honorarordnung dafür vorliegt.

## **12.2 Im Zusammenhang mit Becken mit überörtlicher Bedeutung (§ 63 Abs. 4 WG) nach Nr. 11.2 sind außerdem zuwendungsfähig:**

12.2.1 Der Bau von Erholungseinrichtungen, die zur Mindestausstattung des jeweiligen Wasserbeckens gehören, mit den hierzu notwendigen Ver- und Entsorgungsanlagen einschließlich Verkehrsflächen, sowie den Einrichtungen, die für eine landschaftsgerechte Einbindung der Anlagen notwendig sind, einschließlich der hierfür erforderlichen Planungskosten. Bei der Förderung von Erholungseinrichtungen ist rechtzeitig zu prüfen, welche anderen Fördermöglichkeiten, unter Umständen auch für einzelne Vorhaben innerhalb des Gesamtprojekts, in Betracht kommen. Die hierfür zuständigen Stellen sind rechtzeitig zu beteiligen.

12.2.2 Ausgaben für die Bauwerksüberwachung nach der Norm DIN 19700 und dem DVWK-Merkblatt 202/1991.

12.2.3 Ausgaben für Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung der Becken einschließlich der hierfür anfallenden Personalkosten, der Entgelte für die Beobachtung der Messanlagen sowie der Kosten zur Beschaffung der hierfür erforderlichen Geräte und Maschinen.

Davon ausgenommen sind Unterhaltungs- und Betriebskosten für Erholungseinrichtungen (Nr. 12.2.1) und andere Anlagen des Hochwasserschutzes sowie Kosten für Instandsetzungsarbeiten, die auf eine Vernachlässigung der laufenden Unterhaltung zurückzuführen sind.

## **13 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben**

13.1 Ausgaben, die zwar mit dem Vorhaben anfallen, aber nicht seinem eigentlichen Zweck dienen, oder die im Interesse Dritter ausgeführt werden oder von ihnen verursacht wurden und von diesen auszugleichen sind.

13.2 Ausgaben für Hochwasserschutzmaßnahmen nach Nr. 11.1, 11.2 und 11.4, wenn diese überwiegend dem Schutz von Baugebieten dienen sollen, für die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens von Seiten der zuständigen Wasserbehörde auf die Lage in einem festgesetzten bzw. fachtechnisch abgegrenzten Überschwemmungsgebiet / hochwassergefährdeten Gebiet hingewiesen wurde.

13.3 Anschaffung von mit der Anlage nicht fest verbundenen Teilen, außer den unter Nr. 12.1.3 genannten.

13.4 Bau von Dienst- und Werkstdienstwohnungen und von Wohnräumen.

13.5 Entschädigungen aller Art einschließlich Ausgaben zum Zwecke der Beweissicherung, insbesondere auch für Nutzungsausfall, außer den unter Nr. 11.6 und 12.1.2 genannten.

13.6 Eigenes Personal und Geschäftsbedürfnisse des Bauträgers. Zuwendungsfähig sind jedoch die Personalausgaben für Regiearbeiten (ohne Gemeinkostenzuschlag) im Rahmen zuwendungsfähiger Vorhaben.

13.7 Baugeräte, Maschinen und Kraftfahrzeuge. Bei Regiearbeiten können jedoch für den Einsatz eigener Geräte des Bauträgers neben den Betriebskosten die Abschreibungs- und Verzinsungsbeträge nach der Baugeräteliste des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie, insgesamt jedoch nicht mehr als 70 v.H. der Anschaffungskosten als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.

13.8 Betrieb und Unterhaltung mit Ausnahme von Becken mit überörtlicher Bedeutung (§ 63 Abs. 4 WG).

13.9 Erneuerungs- und Sanierungsvorhaben, die auf eine unsachgemäße Instandhaltung oder Behandlung bzw. eine vernachlässigte Unterhaltung zurückzuführen sind.

13.10 Kapitalbeschaffung und Zwischenfinanzierung.

- 13.11 Verwaltungskosten, Genehmigungsgebühren, Versicherungsbeiträge, Kosten für Informationsmaterial, Besichtigungsreisen, Richtfeste, Einweihungen u.ä..
- 13.12 Steuern mit Ausnahme der Grunderwerbsteuer nach Nr. 12.1.1. Ausgaben für die Mehrwertsteuer sind jedoch zuwendungsfähig, soweit die Mehrwertsteuer nicht als Vorsteuer abziehbar ist.
- 13.13 Ausgaben für den Sicherheitskoordinator nach Baustellenverordnung.

## 14 Reihenfolge der Förderung von Vorhaben

Die Vorhaben werden grundsätzlich in der Reihenfolge der Dringlichkeit nach übergeordneten wasserwirtschaftlichen und gewässerökologischen Gesichtspunkten gefördert.

## 15 Ermittlung des Fördersatzes

### 15.1 Fördersatzermittlung für Vorhaben nach Nr. 11.1 und 11.4

Zwischenwerte werden geradlinig interpoliert und auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.

Zuwendungsfähige Ausgaben in € pro Einwohner	Fördersatz in v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben
ab 15 (unterer Schwellenwert)	20
75	55
ab 150	70

Soweit bei der Errichtung von Rückhalte- und Speicherbecken, Seen und Teichen ein höherer Fördersatz gewährt wurde, kann abweichend hiervon dieser auch zur Fördersatzermittlung für die Sanierung, höchstens jedoch 70 v. H. zugrunde gelegt werden.

### 15.2 Fördersatzermittlung für Vorhaben nach Nr. 11.2

#### 15.2.1 Planung und Bau

Bis zum Erreichen des durch Gemeinderatsbeschluss oder in der Verbandssatzung festgelegten Hochwasserschutzgrades richtet sich die Höhe des Fördersatzes im Regelfall nach Nr. 15.1. Bei der Ermittlung des Fördersatzes wird die Summe der Ausgaben der einzelnen, in einem Gesamtsystem zusammenwirkenden und in einem angemessenen Zeitraum durchzuführenden Vorhaben zu Grunde gelegt. Bei einzelnen Kommunen gilt dies mit folgender Maßgabe: Für das erste Einzelvorhaben werden bei der Fördersatzermittlung und der sich daraus ergebenden Zuwendung nur die hierfür entstehenden Ausgaben berücksichtigt. Für jedes weitere Einzelvorhaben werden bei der Fördersatzermittlung zu den insoweit anfallenden Ausgaben die bereits entstandenen Ausgaben des/der vorangegangenen Einzelvorhaben hinzugerechnet. Von der sich danach ergebenden Zuwendung sind die bereits bewilligten Zuwendungen in Abzug zu bringen.

Die Entscheidung, in welcher Weise neu gebildete Verbände gefördert werden können, trifft die Bewilligungsstelle mit Zustimmung des Umweltministeriums.

Für Becken mit überörtlicher Bedeutung (§ 63 Abs. 4 WG) kann der Fördersatz um bis zu 30 Prozentpunkte, maximal jedoch auf 70 v.H. heraufgesetzt werden. Dabei sind die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bauträgers und seiner Mitglieder, die wasserwirtschaftliche Bedeutung und Notwendigkeit des Vorhabens hinsichtlich seiner überörtlichen Auswirkung auf den Wasserabfluss zu berücksichtigen.

#### 15.2.2 Unterhaltung und Betrieb von Becken mit überörtlicher Bedeutung (§ 63 Abs. 4 WG)

Nach Abschluss der Bauarbeiten an den jeweiligen Becken wird für Betrieb und Unterhaltung dieser Becken jährlich eine pauschale Zuwendung gewährt. Diese Zuwendung setzt sich aus 80 v.H. Betriebskostenanteil des indexierten durchschnittlichen Unterhaltungsaufwandes der letzten 5 Jahre je Verband und 20 v.H. Investitionskostenanteil zusammen. Der Investitionskostenanteil wird aus den bisher vom Verband getätigten indexierten Baukosten, einem Abschreibungssatz in Höhe von 1,25 v.H. und dem bisher gewährten Fördersatz ermittelt. Index für Betriebs- und Investitionskostenanteil ist die Messzahl für Ortskanäle der Baupreisindizes des Statistischen Bundesamtes.

Die aus Vermietung, Verpachtung und sonstigen Nutzungserlösen erzielten Einnahmen bei der Bewirtschaftung dieser Becken dienen zur Finanzierung des Eigenanteils bei den Betriebs- und Unterhaltungsausgaben.

Neue Anlagen bestehender Verbände werden erstmals nach Inbetriebnahme in Relation zu den seitherigen Betriebs- und Investitionskosten entsprechend berücksichtigt.

Die Höhe der jährlichen pauschalen Zuwendung ist von den jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln abhängig. Die Zuwendung wird als Festbetrag gewährt.

#### 15.3 Fördersatzermittlung für Vorhaben nach Nr. 11.3

Der Fördersatz beträgt 90 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

#### 15.4 Fördersatzermittlung für Vorhaben nach Nr. 11.5

Der Fördersatz beträgt einheitlich 50 v.H. der entstehenden Ausgaben. Im Rahmen des Gemeinschaftsprojektes „Landesweite Erstellung von Hochwassergefahrenkarten“ beträgt der Fördersatz 100 v. H. der entstehenden Ausgaben.

#### 15.5 Fördersatzermittlung für Vorhaben nach Nr. 11.6, 11.7 und 11.8

Der Fördersatz beträgt einheitlich 50 v.H., bei Kommunen im ländlichen Raum 70 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Ergibt sich aus der Pro-Kopf-Belastung nach Nr. 15.1 ein höherer Fördersatz, so ist dieser maßgebend.

Als ländlicher Raum sind die Bereiche des ländlichen Raumes des jeweils gültigen Landesentwicklungsplanes einschließlich der Verdichtungsgebiete im ländlichen Raum zu verstehen.

## **IV. Verfahren**

Das Zuwendungsverfahren erfolgt auf der Grundlage der §§ 43, 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

### **16 Antrag und Bewilligung**

#### **16.1 Zuständige Behörden**

Bewilligungsstelle ist das Regierungspräsidium.

Zuständig für die Prüfung der Anträge sind die unteren Wasserbehörden.

#### **16.2 Antragstellung**

Zuwendungen sind nach Muster 2 bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Förderanträge für Vorhaben nach Abschnitt II sind spätestens bis zum 01. Oktober (Ausschlussfrist) vor Beginn des Jahres, in dem mit dem Vorhaben begonnen werden soll, in dreifacher Fertigung bei der unteren Wasserbehörde einzureichen. Ein weiterer Antrag ist unmittelbar der Bewilligungsstelle zu übersenden. Für Vorhaben nach Nr. 9.2 gilt diese Ausschlussfrist nicht.

Antragsformulare können unter der Internetadresse der Regierungspräsidien abgerufen werden ([www.rp.baden-wuerttemberg.de](http://www.rp.baden-wuerttemberg.de)).

Dem Zuwendungsantrag sind die im Antragsformular angegebenen Nachweise und Unterlagen beizufügen.

Bei Vorhaben nach Abschnitt II sind die wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Übersichten über die Vorhabensalternativen darzustellen. Hierbei sind die wesentlichen Auswahlgründe unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens auch unter betrieblichen Aspekten zu dokumentieren.

#### **16.3 Antragsbearbeitung**

Die untere Wasserbehörde holt bei der Rechtsaufsichtsbehörde die gemeindefirtschaftsrechtliche Beurteilung und bei Vorhaben nach Abschnitt II die Bestätigung des ermittelten maßgeblichen Wasser- bzw. Abwasserentgelts ein. Die untere Wasserbehörde legt die geprüften Antragsunterlagen zusammen mit

- ihrer Stellungnahme,
- der gemeindefirtschaftsrechtlichen Beurteilung
- und bei Vorhaben nach Abschnitt II die Bestätigung des ermittelten maßgeblichen Wasser- bzw. Abwasserentgelts

der Bewilligungsstelle vor (VV Nr. 13.5 zu § 44 LHO findet keine Anwendung).

#### **16.4 Bewilligung**

Die Bewilligungsstelle bewilligt die Zuwendung durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid (Muster 3).

Dem Zuwendungsbescheid sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K: Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO) bzw. die Nebenbestimmungen für die Verwendung von EU-Mitteln beizufügen. Die Rechtsaufsichtsbehörde, die untere Wasserbehörde und die Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) erhalten eine Mehrfertigung des Bescheids (Anlagen nur für die untere Wasserbehörde).

#### **16.5 Vorhabensbegriff und Durchführungszeiträume**

Vorhaben sind einzeln abgrenzbare, für sich funktionsfähige Projekte. Die Vorhaben müssen im Jahr der Bewilligung begonnen werden. Im Einzelfall kann die Bewilligungsstelle die Frist des Baubeginns verlängern. Die Vorhaben sind i.d.R. innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr, längstens jedoch innerhalb von drei Jahren, beim Bau von Rückhalte- und Speicherbecken nach Nr. 11.1 und 11.2 und beim Grunderwerb für dauerhaft

benötigte Flächen im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren innerhalb von fünf Jahren, zum Abschluss zu bringen.

Die einzelnen Vorhaben nach Nr. 11.2 sind grundsätzlich ununterbrochen zu realisieren.

Sanierungsvorhaben nach Nr. 9.1.3, die sich über mehr als ein Jahr erstrecken, müssen in einzelne Jahresbauabschnitte aufgeteilt werden.

## **16.6 Weiterbewilligung**

Im Zuwendungsbescheid kann bei Vorhaben nach Abschnitt II zugelassen werden, dass der Zuwendungsempfänger zur Durchführung eines bestimmten Vorhabens die Zuwendung an eine Gesellschaft des Privatrechts weiterbewilligt, an der der Zuwendungsempfänger unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist. Dabei ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, bei der Weiterbewilligung sicherzustellen, dass die in § 14 Abs. 3 und § 30 KAG sowie in den VV zu §§ 23 und 44 LHO getroffenen Regelungen auch von dem Dritten entsprechend angewendet werden. Bei Verbänden kann im Zuwendungsbescheid bestimmt werden, in welcher Weise die Zuwendung die einzelnen Mitgliedsgemeinden entsprechend ihrer Förderungswürdigkeit entlasten muss.

## **17 Überwachung**

Die untere Wasserbehörde überwacht die Verwendung der Zuwendung nach VV Nr. 9.1 zu § 44 LHO. Die Bewilligungsstelle kann diese Aufgabe selbst übernehmen oder Dritte damit beauftragen.

## **18 Auszahlung**

Die Auszahlung der Zuwendung ist entsprechend den Bestimmungen im Zuwendungsbescheid mit dem Vordruck Muster 4 zu beantragen.

## **19 Verwendungsnachweis**

Der nach Muster 6 zu erbringende Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger sachlich und rechnerisch festzustellen (VV zu § 70 LHO) und der unteren Wasserbehörde zu übersenden. Diese legt den Verwendungsnachweis mit dem Prüfvermerk der Bewilligungsstelle vor. Die Bewilligungsstelle setzt nach diesen Unterlagen die Zuwendung endgültig fest (Festsetzungsbescheid Muster 7).

Bei allen Vorhaben bleiben nicht anerkannte Mehrausgaben unberücksichtigt.

Die Bewilligungsstelle teilt das Ergebnis dem Zuwendungsempfänger, der Rechtsaufsichtsbehörde, der unteren Wasserbehörde und der L-Bank mit.

## **20 Erfolgskontrolle**

Spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Gesamtmaßnahme ist anhand der Zielvorgaben zu überprüfen, ob der Erfolg der Förderung erreicht wurde. Der Nachweis ist vom Antragsteller unaufgefordert vorzulegen und plausibel zu verdeutlichen.

## **21 Finanzierungsmodelle**

Sofern der Zuwendungsempfänger geförderte Anlagen insgesamt oder teilweise, gleichzeitig oder nachträglich in ein steueroptimiertes Leasinggeschäft (cross border leasing bzw. Fonds-Leasing) einbringt und dadurch einen Barwertvorteil erzielt, verringert sich die gewährte Zuwendung nachträglich pauschal in Höhe von 30 v. H. der Zuwendungen. Das Leasinggeschäft ist der Bewilligungsstelle anzuzeigen. Die Bewilligungsstelle hat das Recht, ergänzende Unterlagen und Informationen zu fordern. Die Bewilligungsstelle setzt den Rückerstattungsbetrag in einem gesonderten Bescheid fest. Eine Beendigung des Leasinggeschäfts vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit und eine eventuelle Rückzahlungsverpflichtung des Leasingnehmers hat keine Auswirkungen auf die Erstattungspflicht nach dem vorstehenden Absatz. Gleiches gilt, wenn die Dauer des Leasinggeschäfts nicht mit der Dauer der Zweckbindungsfrist kongruent ist.

## V. Statistik, Schlussbestimmungen

### 22 Statistik

#### 22.1 Einleitung

Die Erfassung der Wasser- und Abwassergebühren ist eine unverzichtbare Grundlage kommunaler und staatlicher Planung und Entscheidungsfindung in Baden-Württemberg. Im Auftrag des Umweltministeriums hat das Statistische Landesamt seit 1977 entsprechende Erhebungen durchgeführt.

Nach § 6 Abs. 3 LStatistikG bedürfen Landesstatistiken, die auf freiwilliger Grundlage durchgeführt werden, der Anordnung durch Verwaltungsvorschrift. Diese Regelung ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

#### 22.2 Erhebung

Die Gemeinden, kommunalen Wasserversorgungsunternehmen und Zweckverbände der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Berichtsstellen) teilen dem Statistischen Landesamt jährlich die nachfolgend genannten Erhebungs- und Hilfsmerkmale mit:

a) Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale sind die Wasser- und Abwassergebühren in Baden-Württemberg nach Gemeinden.

b) Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift der Berichtsstelle,
2. Name und Telefonnummer für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

An der Erhebung beteiligen sich die Berichtsstellen freiwillig. Die Erhebung erfolgt, beginnend im Jahr 2002 für das Vorjahr, jeweils zum 31. März.

### 23 Schlussbestimmungen

#### 23.1 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Förderrichtlinien Wasserwirtschaft 2005 – FrWw 2005 vom 14. Dezember 2004 (GABl. 2005 S. 48), außer Kraft. Die FrWw 2005 sind auf Anträge, die bis zum 1. Oktober 2007 gestellt wurden und bis 31. Dezember 2008 bewilligt werden, weiter anzuwenden.

Für Vorhaben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien bewilligt waren, gelten die dem Zuwendungsbescheid zu Grunde liegenden Förderrichtlinien.

#### 23.2 Übergangsbestimmungen

23.2.1 Ergänzend gilt für die Bewilligung der nachfolgend aufgeführten **Sanierungsmaßnahmen** bis zum 31. Dezember 2011 folgende Übergangsregelung:

a) Wasserwirtschaftlich prioritäre Sanierungsmaßnahmen (z.B. Kanäle), deren Förderung bis zum 1. Oktober 2007 beantragt wurde und im Jahr 2008 nicht bewilligt wird, können auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel einheitlich mit 20 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

b) Dies gilt auch für noch ausstehende Funktionsabschnitte komplexer Sanierungsmaßnahmen (z.B. kommunale Kläranlagen), für die vor dem 1. Oktober 2007 die Förderung für einen oder mehrere Funktionsabschnitte (Nr. 16.5) beantragt oder bewilligt wurde.

Sie gilt nur für Zuwendungsempfänger, die die Voraussetzungen zur Förderung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft 2005 erfüllt haben.

- 23.2.2 Für komplexe Maßnahmen (**ohne Sanierung**) nach Abschnitt II, für die vor dem 1. Januar 2009 bereits eine Zuwendung für einzelne Funktionsabschnitte (Nr. 16.5 FrWw) gewährt worden ist, gilt für die Abwicklung der restlichen Funktionsabschnitte bis zum 31. Dezember 2011 die folgende Übergangsregelung: Ohne Berücksichtigung einer Antragsschwelle nach diesen Richtlinien können die noch ausstehenden Funktionsabschnitte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel einheitlich mit 20 v.H. gefördert werden. Diese Regelung gilt jedoch nur für Zuwendungsempfänger, die nach diesen Richtlinien die Antragsschwelle nicht erreichen.
- 23.2.3 Für die Übergangsregelungen nach Nr. 23.2.1 und Nr. 23.2.2 werden max. 20. v.H. des jährlichen Bewilligungsrahmens zur Verfügung gestellt.